



STATUTEN

des Vereines

"E P T A" (EUROPEAN PIANO TEACHERS ASSOCIATION)

Österreichische Gesellschaft der KlavierpädagogInnen

§ 1

NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

- 1) Der Verein führt den Namen "EPTA" (European Piano Teachers Association), "Österreichische Gesellschaft der KlavierpädagogInnen" und wird in den Statuten im Folgenden kurz Gesellschaft genannt.
- 2) Sie hat ihren Sitz an der Anton Bruckner Privatuniversität in Linz und erstreckt ihre Tätigkeit auf ganz Österreich.
- 3) Die Gesellschaft tritt der Dachorganisation EPTA mit Sitz in London als korporatives Mitglied bei. Die internationalen Statuten der EPTA werden in der Geschäftsordnung besonders berücksichtigt.

§ 2

ZWECK

- 1) Die Gesellschaft verfolgt keine politischen Ziele, ihre Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und bezweckt die Weiterentwicklung und Bereicherung des Instrumentalunterrichts durch Erfahrungsaustausch und Information sowohl im nationalen als auch im internationalen Bereich auf den Gebieten der
 - a) Pädagogik und Didaktik für Tasteninstrumente vom Anfängerunterricht bis zur künstlerischen Reife;
 - b) Literatur für Tasteninstrumente;
 - c) Interpretationsfragen;
 - d) Konzertpraxis und Förderung junger Künstler unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen Jugend wie die Fundierung und Koordinierung der genannten Fachrichtungen auf wissenschaftlicher und künstlerischer Basis.
- 2) Die Österreichische Gesellschaft ist bestrebt, diese Ziele in Zusammenarbeit mit den Schwesterorganisationen der EPTA in Europa und mit ähnlichen Organisationen der ganzen Welt zu erreichen.

§ 3

MITTEL ZUR ERREICHUNG DES ZWECKES DER GESELLSCHAFT

- 1) Der Zweck der Gesellschaft soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Als ideelles Mittel dient die Koordinierung der verschiedenen Zielrichtungen im eigenen Wirkungsbereich und im Wege des Austausches durch
 - a) Tagungen,
 - b) Vortragsreihen,
 - c) Workshops / Kurse,
 - d) Konzerttätigkeit,
 - e) Publikationen.

3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
- b) Erträge aus Veranstaltungen,
- c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse sowie sonstige Zuwendungen und Subventionen.

§ 4

ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

1) Die Mitglieder der Gesellschaft gliedern sich in:

- a) Ehrenmitglieder,
- b) Fördernde Mitglieder,
- c) Ordentliche Mitglieder.

2) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um die Gesellschaft ernannt werden. Fördernde Mitglieder sind solche, die den Zielen der Gesellschaft durch besondere finanzielle Zuwendungen dienen. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Arbeit der Gesellschaft beteiligen.

§ 5

MITGLIEDER

1) Mitglieder der Gesellschaft können alle physischen Personen werden, welche die für die professionelle Berufsausübung geltenden Maßstäbe erfüllen bzw. anstreben oder die Ziele der Gesellschaft durch besondere finanzielle Zuwendungen fördern, sowie juristische Personen.

2) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

4) Vor Konstituierung der Gesellschaft erfolgt die (vorläufige) Aufnahme von Mitgliedern durch den (die) Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung der Gesellschaft wirksam.

§ 6

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod (bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

2) Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als 12 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus der Gesellschaft kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen und die Einrichtungen der Gesellschaft zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den Ehrenmitgliedern und ordentlichen Mitgliedern zu.

2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Gesellschaft nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der Gesellschaft Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Statuten der Gesellschaft und die Beschlüsse der Organe der Gesellschaft zu beachten. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8

ORGANE DER GESELLSCHAFT

Organe der Gesellschaft sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die RechnungsprüferInnen (§ 14), der/die GeneralsekretärIn (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9

DIE GENERALVERSAMMLUNG

1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb des Jahreskongresses statt. Dieser wird in der Regel Ende Oktober oder Anfang November abgehalten.

2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen vier Wochen stattzufinden.

3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung, die Einberufung durch den Vorstand zu erfolgen.

4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens acht Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter, Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut der Gesellschaft geändert oder die Gesellschaft aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die PräsidentIn, bei deren Verhinderung der/die VizepräsidentIn.

§ 10

AUFGABENKREIS DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für fördernde Mitglieder;
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und freiwillige Auflösung der Gesellschaft;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11

DER VORSTAND

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern, und zwar aus dem/der PräsidentIn, dem/der VizepräsidentIn, dem/der GeneralsekretärIn und dem/der SchatzmeisterIn. Die FachgruppenleiterInnen der einzelnen Bundesländer im Bereich Tasteninstrumente sind eingeladen, dem Vorstand in Form eines Erweiterten Vorstandes beratend zur Seite zu stehen.
- 2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 4) Der Vorstand wird vom/von der PräsidentIn schriftlich oder mündlich einberufen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- 7) Den Vorsitz führt der/die PräsidentIn bzw. bei dessen/deren Verhinderung der/die VizepräsidentIn.
- 8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- 9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihrer Funktionen entheben.
- 10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines/einer Nachfolgers/Nachfolgerin wirksam.

§ 12

AUFGABENKREIS DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Leitung der Gesellschaft. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ der Gesellschaft zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung der Generalversammlung;

- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
- d) Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft;
- e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern der Gesellschaft;
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten der Gesellschaft.

§ 13

BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

1) Der/Die PräsidentIn ist der/die höchste FunktionärIn der Gesellschaft. Ihm/Ihr obliegt die Vertretung der Gesellschaft, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/Sie führt den Vorsitz der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ der Gesellschaft. Er/Sie hat organisatorische Aufgaben zu erfüllen und den Kontakt mit den Organisationen gleicher Zielsetzung in anderen Ländern zu pflegen. Er/Sie wird darin vom gesamten Vorstand unterstützt.

2) Der/Die VizepräsidentIn übernimmt im Falle der Verhinderung des/der PräsidentIn dessen/deren Pflichten und Rechte.

3) Der/Die GeneralsekretärIn hat den/die PräsidentIn bei der Führung der Geschäfte der Gesellschaft zu unterstützen und ist für administrative und organisatorische Belange zuständig. Ihm/Ihr obliegt auch die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

4) Der/Die SchatzmeisterIn ist für die ordnungsgemäße Gebarung der Gesellschaft verantwortlich.

5) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen der Gesellschaft, insbesondere die Gesellschaft verpflichtende Urkunden, sind von PräsidentIn und GeneralsekretärIn, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, von PräsidentIn und SchatzmeisterIn zu unterfertigen.

§14

DIE RECHNUNGSPRÜFERINNEN

1) Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

3) Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des §11 Abs. 3, 8, 9 und 10 sinngemäß.

§ 15

DAS SCHIEDSGERICHT

1) In allen die Gesellschaft betreffenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht.

2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern der Gesellschaft zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 16

AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

1) Die freiwillige Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer ordentlichen Generalversammlung oder in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2) Die Mitglieder der Gesellschaft können zur Begleichung etwaiger Schulden der Gesellschaft über ihren Jahresbeitrag hinaus nicht in Anspruch genommen werden.

3) Sollte bei Auflösung der Gesellschaft Vermögen vorhanden sein, fällt dieses dem Verein „Musik der Jugend“ zu.

Stand:

31.10.2012

(auf Grundlage der in der Generalversammlung vom 27.10.2012 beschlossenen Satzungsänderung).